



Umgang mit dem Coronavirus

Anordnung

Im Rahmen des Hausrechts ergeht für das Landgericht Lüneburg mit Wirkung ab dem 14. Dezember 2021 folgende Anordnung:

1. Allgemeine Vorgaben (3-G-Regelung und FFP2-Masken)

Aufgrund der derzeitigen Lage der Corona-Pandemie zum Schutz vor Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Verfahrensbeteiligte, Rechtsuchende, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte (z.B. Handwerker) im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) das Gebäude betreten. Sie haben einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen bereits bei Eintritt vorliegenden Nachweis einer höchstens 24 Stunden zurückliegenden Testung im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sowie einen Lichtbildausweis zur Identifikation vorzulegen (3-G-Regelung). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht befreit. Die für die Bediensteten geltenden Regelungen bleiben Aufrecht erhalten.

Beim Betreten und in allen öffentlichen Bereichen des Gebäudes ist eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, d. h. mindestens eine FFP2- (DIN EN 149), N95- oder KN95-Maske zu tragen (Maskenpflicht). Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Eine Stoffmaske und ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Maske) sind nicht ausreichend. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Maske nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare

amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Beim Betreten der Gebäude des Landgerichts sind die Hände an den an den Eingängen bereit gestellten Desinfektionsmittelspendern zu desinfizieren. In den Gebäuden des Landgerichts ist darauf zu achten, dass –soweit möglich- ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m zu jeder weiteren Person eingehalten wird. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung einzuhalten. Bei beharrlichen Zuwiderhandlungen ist die Wachtmeisterei in Kenntnis zu setzen und sind die betreffenden Personen des Hauses zu verweisen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung der Behörden- oder Geschäftsleitung bzw., soweit Verfahrensbeteiligte betroffen sind, der oder des Vorsitzenden bzw. des geschäftsverteilungsplanmäßig zur Vertretung berufenen Kammermitglieds herbeizuführen und das weitere Vorgehen nach den Bedürfnissen des Einzelfalls abzustimmen.

2. Verfahrensbeteiligte und Besuchende einer Gerichtsverhandlung/Sitzung

Die Voraussetzungen zu 1. sind von Besuchenden und den externen Verfahrensbeteiligten einer Gerichtsverhandlung und anderer Sitzungen vor Beginn der Sitzung gegenüber den Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern im Empfangsbereich des Gerichtsgebäudes entsprechend nachzuweisen; hierfür ist ausreichend Zeit vor Sitzungsbeginn einzuplanen.

Erbringt ein externer Verfahrensbeteiligter oder Besuchender einen solchen Nachweis nicht, wird dieser Person der Zutritt nicht gestattet. Der bzw. die Vorsitzende wird von der Wachtmeisterei darüber informiert und kann ggf. weitere Anordnungen treffen.

3. § 176 GVG

Die Vorsitzenden können im Einzelfall abweichende Regelungen treffen (§ 176 GVG), die Vorrang haben.

Heintzmann

Dieses Schriftstück ist elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.